

## Entscheidung der Kommission

vom 23.7.1992

zur Feststellung, daß der Antrag auf Erlaß der Eingangsabgaben  
in einem bestimmten Fall unzulässig ist

(von Frankreich vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 1/92

-----

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979  
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12.  
Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß  
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 4. Februar 1992 eingegangenen Schreiben vom  
29. Januar 1992 hat Frankreich beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel  
13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 feststellen, ob die Erstattung der  
Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Im ersten Quartal 1991 führte eine französische Firma im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs - Nichterhebung - Gasturbinen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von dort ein.

Nach dem Einbau in die von dieser Firma hergestellten Kompressoren wurden die Turbinen über den Hafen von Le Havre nach Syrien wiederausgeführt.

Ein Angestellter dieser Firma unterließ es versehentlich, dem Spediteur die Unterlagen über die Turbinen zu übermitteln, so daß die Waren nicht im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs - Nichterhebung - mit Anmeldung EX3, sondern normal mit Anmeldung EX1 wiederausgeführt wurden.

Da der aktive Veredelungsverkehr - Nichterhebung - nicht beendet worden war, wurden die Zölle auf die eingeführten Turbinen fällig.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 trat am 3. Juni 1992 im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben außer den in den Abschnitten A bis D genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Die französische Firma verfügte über eine Bewilligung (Nichterhebung) für die Durchführung des genannten aktiven Veredelungsverkehrs. Die eingeführten Turbinen wurden zu keinem anderen als dem in dieser Bewilligung vorgesehenen Zweck verwendet und in ihrer ursprünglichen Verpackung wiederausgeführt.

Die französische Firma versuchte nach Entdecken des Irrtums sofort, die Angelegenheit zu bereinigen.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987<sup>(1)</sup> entsteht in dem Falle, daß eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei eingangsabgabenpflichtigen Waren aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Waren übergeführt worden sind ergeben, keine Zollschuld, wenn sich diese Verfehlung nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt hat.

Die Waren, für die eine Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs bestand, haben das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, und die französische Firma hat den Nachweis erbracht, daß die Waren in Syrien eingeführt und beim syrischen Zoll angemeldet wurden.

Der Irrtum der französischen Firma wirkte sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Zollverfahrens nicht wirklich aus.

Unter diesen Umständen ist keine Zollschuld entstanden, und die französischen Behörden können daher die Zölle aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 selbst erlassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der von Frankreich am 29. Januar 1992 gestellte Antrag auf Erstattung ist unzulässig.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 23.7.1992

Für die Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 201 vom 22.7.1987, S. 17.